



## MITGLIEDERBEITRAG FACHVERBAND SUCHT REGLEMENT «TARIFGESTALTUNG»

---

### ZUSAMMENSETZUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS

---

Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder besteht aus einem Sockelbeitrag, der für alle Institutionen gleich ist, und einem individuellen Beitrag. Ausschlaggebend für die Berechnung des individuellen Beitrags ist die Jahres-Lohnsumme einer Institution. Das ermöglicht eine lineare Steigerung des Beitrags in Abhängigkeit der Grösse der verschiedenen Institutionen. Grosse Institutionen werden mittels eines Degressionselements entlastet. Der Sockelbeitrag beträgt CHF 480.00.

Der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt CHF 200.00

### VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINZELMITGLIEDSCHAFT

---

Einzelmitglieder können nur Einzelpersonen werden,

- die als selbständig Erwerbende im Fachbereich Sucht tätig sind, oder
- die früher professionell im Fachbereich Sucht tätig waren und jetzt pensioniert sind, oder
- deren Arbeitgeber selbst Kollektivmitglied des Fachverbands Sucht ist.

### BERECHNUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS FÜR KOLLEKTIVMITGLIEDER A UND B

---

Den Mitgliederbeitrag für Ihre Institution können Sie mit Hilfe der folgenden Formel berechnen.

#### 1. Formel für Institutionen mit einer Jahres-Lohnsumme bis 1 Mio. CHF:

Der Mitgliederbeitrag beträgt den Sockelbeitrag CHF 480.00 plus 0.8 Promille der Jahres-Lohnsumme.

→ **Formel:** Mitgliederbeitrag = CHF 480.00 + (Jahres-Lohnsumme x 0,0008)

#### 2. Formel für Institutionen mit einer Jahres-Lohnsumme von mehr als 1 Mio. CHF:

Der Mitgliederbeitrag beträgt den Sockelbeitrag CHF 480.00 plus 0.8 Promille der Jahres-Lohnsumme für die erste Million plus 0.4 Promille der Jahres-Lohnsumme ab einer Million.

→ **Formel:** Mitgliederbeitrag = 480.00 + (1 Mio. x 0,0008) + (restliche Jahres-Lohnsumme ab 1 Mio. x 0,0004)

Für Einzeleinrichtungen (Kollektivmitglieder A) ist die Jahres-Lohnsumme der gesamten Einrichtung massgebend.

Bei Trägerschaft mit mehreren Einrichtungen/Standorten (Kollektivmitgliedern B) zählt die Jahres-Lohnsumme aller Einrichtungen/Standorte inkl. Overhead, die im Jahr 2019 der Trägerschaft angehört haben. Ausnahme: Abzugsberechtigt ist für Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen die Jahres-Lohnsumme jener Einrichtungen oder Abteilungen, welche nicht im Suchtbereich tätig sind.

## BEISPIELE

---

Beispiel-Institution 1: Jahres-Lohnsumme = CHF 800'000.00

Mitgliederbeitrag =  $480.00 + (800'000 \times 0,0008) = 640.00 = 1'120.00$

Mitgliederbeitrag = CHF 1'120.00

Beispiel-Institution 2: Jahres-Lohnsumme = CHF 1'500'000.00

Mitgliederbeitrag =  $480.00 + (1'000'000 \times 0,0008) = 800.00 + (500'000 \times 0,0004) = 200.00$   
 $= 1'480.00$

Mitgliederbeitrag = CHF 1'480.00